

sind also Kaiser- und Incarnationsjahr richtig, das Königsjahr falsch, aber diesmal um eine Einheit zu gross. Auch für St. 1683 steht das Jahr 1017 fest, da die Feier des Osterfestes (21. April) in Ingelheim sicher bezeugt ist¹; während also auch hier das Incarnationsjahr correct ist, ist das Königsjahr um eine Einheit zu gross, das Kaiserjahr um eine Einheit zu klein². Was endlich St. 1728 betrifft, so kann man zweifeln, ob es wegen des Incarnationsjahres zu 1019 oder wegen des Kaiserjahres zu 1020 zu setzen sei — eine Frage, die wir jetzt nicht untersuchen wollen —: sicher ist jedenfalls, dass das elfte Königsjahr unheilbar und unerklärlich verkehrt ist.

Bei dieser Sachlage ist eine sichere Entscheidung über St. 1566—1568 kaum möglich. Zwar setzt der Schreiber seit der Kaiserkrönung häufiger ein richtiges Incarnations- als ein richtiges Königsjahr; aber das kann mit der jetzt in erster Linie beachteten Rechnung nach Kaiserjahren zusammenhängen, denen gegenüber die Königsjahre vernachlässigt werden mochten, und berechtigt uns noch nicht, die drei DD. mit Sicherheit ins Jahr 1011 zu setzen. Allerdings würde es möglich sein, in diesem Jahre einen Aufenthalt des Königs in Frankfurt am 1. November unterzubringen; es fehlt uns nämlich sonst an allen Nachrichten über sein Itinerar vom August 1011 bis Weihnachten. Aber auf die Angaben von Tag und Ort in St. 1566—1568 ist überhaupt nichts zu geben: ganz gewiss hat Ficker a. a. O. Recht, wenn er sie als gedankenlos aus einem der DD. vom 1. Nov. 1007 übernommen erklärt hat; die Textgestaltung der drei Urkunden zeigt mit Sicherheit, dass neben St. 1536 ein solches D. in ihnen benutzt worden ist, und das Monogramm von St. 1567 beweist die Benutzung einer älteren Urkunde, indem es eine Eigenthümlichkeit des Notars ED nachahmt. Demnach sehen wir bei den drei Urkunden von diesen Angaben ganz ab³, verzichten

1) A. a. o. III, 53. Auch hier ist also das Zusammentreffen des Tages mit einer früheren Bamberger Urkunde (St. 1534) nur Zufall.
 2) In dieser Zeit ist allerdings auch in der Kanzlei die Chronologie in Verwirrung gerathen, worauf später zurückzukommen sein wird.
 3) Wir versuchen also auch nicht den Fall durch die Annahme nicht einheitlicher Datierung zu erklären, die Ortsnamen etwa auf den Frankfurter Aufenthalt vom Sept. 1012 (St. 1563) zu beziehen und hierhin die Handlung zu verlegen, den Tag (1. November) auf die Beurkundung zu deuten, die dann in Helmstedt erfolgt sein müsste. Ein Auseinanderreissen dieser beiden in den Gründungsurkunden zusammenstehenden und aus ihnen, auf die immer wieder zurückgegriffen wurde, jedem der Bamberger Notare geläufigen Angaben scheint uns ganz ausgeschlossen werden zu müssen.